

# Richtlinien für das Doktoratsstudium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Diese Richtlinien stützen sich auf das Reglement vom 22. März 2005 für den Erwerb des Doktorates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) und des Doktorates der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) und sind durch den Dekanatsrat am 2. Juni 2021 genehmigt worden.

Die Funktionsbeschreibungen in diesen Richtlinien sind sowohl für weibliche als auch für männliche Personen anwendbar.

## 1. Einschreibung und Zulassung

### 1.1. Einschreibeverfahren

Jeder Kandidat für ein Doktoratsstudium muss sich einem doppelten Einschreibeverfahren unterziehen:

#### 1.1.1. Administrative Einschreibung an der Universität

Diese erfolgt bei der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung (Rue de Rome 1, 1700 Freiburg). Ein vollständiges Dossier mit Einschreibebformular und mit allen von der Dienststelle angeforderten Dokumenten muss eingereicht werden. Die Dienststelle prüft u.a. die Echtheit der eingereichten Dokumente.

#### 1.1.2. Einschreibegenehmigung der Fakultät:

Diese erfolgt durch das Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Weiteren: die Fakultät), es prüft u.a., ob die Bedingungen von Art. 4 des Reglements erfüllt sind.

Der Kandidat muss beim Dekanat folgende Dokumente vorweisen:

- das Formular „Genehmigung für das Doktoratsstudium“ mit dem leserlich ausgefüllten und unterschriebenen Teil „Kandidat“; dazu muss der Leiter des Promotionsvorhabens auf dem Dokument die Ausrichtung der Dissertation angeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Immatrikulationsdelegierte;
- eine Kopie des Masters oder eines anderen universitären Diploms, woraus die erreichte Gesamtnote ersichtlich ist; und, falls der Master oder das Diplom an einer ausländischen Universität erworben wurde;
- ein Dokument, das die Notenskala des Masters oder des Diploms aufweist;
- eine Bestätigung, dass der Kandidat für ein Doktoratsstudium an seiner Herkunftsuniversität zugelassen ist.

Wenn die Zustimmung und die Unterschrift des Leiters des Promotionsvorhabens, des Immatrikulationsdelegierten, und gegebenenfalls des zuständigen Departements erteilt worden sind, bestätigt das Dekanat die akademische Zulassung dem Kandidaten und der Dienststelle für Zulassung.

### 1.2. Fristen und Bedingungen

Es bestehen keine Einschreibefristen für das Doktoratsstudium. Für die Zulassung zum Doktoratsstudium, muss der Kandidat,

#### 1.2.1. Inhaber eines Masters der Fakultät

- durch einen Professor der Fakultät vorgeschlagen werden; und
- eine Gesamtnote des Masters von mindestens 5,00 erreicht haben, oder muss der Kandidat,

#### 1.2.2. Inhaber eines anderen Masters oder eines gleichwertigen Diploms

- durch einen Professor der Fakultät vorgeschlagen werden; und
- mindestens 60 ECTS in Wirtschafts- (Dr.rer.pol.) oder Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.), mit einer Durchschnittsnote von mindestens 5,00 erworben haben; und
- für ein Doktoratsstudium an seiner Herkunftsuniversität zugelassen sein.

Im Fall von einer Gesamtnote unter 5,00 auf einer Notenskala von 6,00, kann der Kandidat nur auf begründeten Vorschlag des Leiters des Promotionsvorhabens zugelassen werden. Die Genehmigung des Departementsrates ist erforderlich (Art.4 bis 6).

## 2. Doktoratsstudium

Alle Kandidaten unterliegen dem Reglement für den Erwerb des Doktorates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.) und des Doktorates der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) vom 22. März 2005.

Die Studiendauer für die Erlangung des Doktorates beträgt im Allgemeinen 6 Semester (Art.7, Abs.2). Es wird jedoch keine Frist auferlegt.

Der Abbruch des Doktoratsstudiums gilt nicht als Misserfolg und wird weder als solcher eingetragen noch bescheinigt.

Die Doppeldokorate (Cotutelles de thèse) sind vertraglich zwischen den beiden betroffenen Universitäten geregelt. Da die internationale Kooperationsvereinbarung gegenüber den lokalen Verfahrensbestimmungen.

Vorrang genießt, können letztere für den ordnungsgemässen Ablauf des Studiums und der Disputation angepasst werden. Für jeden Einzelfall erlässt das Dekanat besondere Vorgaben.

Die Veröffentlichung während des Studiums von Teilen der Dissertation, zum Beispiel als Artikel, ist zulässig (Art.11, Abs. 4). Die bereits veröffentlichten Teile müssen unmissverständlich als solche gekennzeichnet werden. So kann eine Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Artikeln bestehen, die schon veröffentlicht worden sind oder in Kürze erscheinen.

### 3. Präsentation und Disputation

#### 3.1. Form, Exemplare und Anhänge

Die abgeschlossene Dissertation muss beim Dekanat in vier Exemplaren eingereicht werden, in Form eines gedruckten Textes, mit nummerierten Seiten, mit Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis (Art.11).

Die Wahl der Druck- und Präsentationsform sowie des Layouts ist frei.

Ein zusätzliches Exemplar der Dissertation ist für einen eventuellen dritten Referenten und für jedes eventuelle zusätzliche Mitglied des Disputationsausschusses einzureichen.

Die Dissertation kann auf Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch abgefasst werden. Die Verwendung einer anderen Sprache bedarf einer Genehmigung (Art.10).

Bei der Abgabe der Dissertation müssen ausserdem folgende Dokumente (in einem einzigen Exemplar) eingereicht werden:

- ein kurzer Lebenslauf mit Angaben der absolvierten Studien;
- eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Autors der Dissertation;
- eine ehrenwörtliche Erklärung, dass die Dissertation vom Autor selbständig verfasst wurde und dass sie weder bereits veröffentlichte Teile enthält, die nicht eindeutig als solche gekennzeichnet sind, noch Beiträge von Ko-Autoren beinhaltet, die nicht vollständig als solche gekennzeichnet sind;
- eine Quittung der für die Dissertation und Disputation entrichteten Gebühren (400.- CHF);
- ein Foto/Portrait, falls möglich in elektronischer Form;
- eine digitale Kopie der Dissertation (pdf).

#### 3.2. Referenten, Disputationsausschuss und Disputation

Der Referent kann sein:

- ein Mitglied der Professorenschaft der Fakultät, oder
- ein entsprechend qualifiziertes Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, oder
- ein Titularprofessor der Fakultät.

In den letzten zwei Fällen ist die Zustimmung des Professorenrates (Art.12) vor Einreichung der Dissertation erforderlich.

Ist der Leiter des Promotionsvorhabens Mitautor eines Teils der Dissertation, besteht die Möglichkeit, einen dritten Referenten beizuziehen.

Die Zusammenstellung des Disputationsausschusses wird im Art. 21 geregelt und muss durch den Examensdelegierten genehmigt werden.

Die Disputation ist öffentlich, wird in Anwesenheit aller Teilnehmer an der Universität Freiburg durchgeführt (auswärtige Referenten und Experten, die durch den Professorenrat angenommen wurden, dürfen ausnahmsweise online teilnehmen) und dauert 90 Minuten.

Die Disputation findet in deutscher oder französischer Sprache statt; die Verwendung einer anderen Sprache kann vom Disputationsausschuss genehmigt werden.

#### 3.3. Fristen und Bedingungen

Die Dissertation kann jederzeit während des akademischen Jahres auf dem Dekanat eingereicht werden.

Der Kandidat muss 4 eingeschriebene Semester im Doktoratsstudium nachweisen (Art.16, Abs. 2 und 3) und muss bei Abgabe der Dissertation als Doktorand immatrikuliert sein. Im Semester nach der Disputation kann er nicht mehr immatrikuliert sein.

Wenn ein Studienprogramm erforderlich war, muss ein vom betroffenen Departement ausgestelltes Attest des Bestehens dieses Programms dem Examensdelegierten bereits bei Einreichung der Dissertation vorliegen.

Das Dekanat reicht unverzüglich die Dissertationsexemplare den Referenten weiter.

Alle Referenten (auch, wenn sie Mitautoren sind) reichen ein Gutachten (mit Prädikat) innerhalb einer Frist von vier Monaten im Dekanat ein.

Wenn die Dissertation unter Auflagen angenommen wird, muss eine Liste der vorzunehmenden Korrekturen beigefügt sein.

Das Dekanat leitet unverzüglich eine Kopie der Gutachten und ein Exemplar der Dissertation an den Vorsitzenden des Disputationsausschusses weiter. Dieser wird vom Examensdelegierten ernannt, welcher auch das Datum der Disputation festlegt.

Die Disputation findet frühestens zwei Wochen nach Einreichung der Gutachten statt. Sie ist öffentlich und wird durch das Dekanat angekündigt.

Der Vorsitzende des Disputationsausschusses leitet unverzüglich das Ergebnis der Disputation an das Dekanat weiter, welches dieses auf die Tagesordnung des Professorenrates setzt. Die Ergebnisse der Disputation müssen mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Dekanat vorliegen.

Wenn die Fakultät, durch den Professorenrat, die Dissertation angenommen hat, wird der doctor designatus vom Dekanat informiert und auf die Erfüllung der Drucklegungspflicht hingewiesen (Art.27).

## 4. Veröffentlichung der Dissertation

### 4.1. Form und Exemplare

Nach der Annahme der Dissertation muss der doctor designatus zehn Exemplare drucken lassen und sie in der Kantons- und Universitätsbibliothek (KUB, Dissertationsdienst) von Freiburg abliefern.

Die gedruckte Anzahl von Exemplaren wird auf sechs reduziert, wenn die Dissertation in elektronischer Form auf RERO-Doc publiziert wird. Der Kandidat muss dazu einen Vertrag mit der Dienststelle Forschungsförderung abschliessen.

### 4.2. Fristen

Die Veröffentlichung der angenommenen Version muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Annahme (Art.29) stattfinden.

Um an der jährlichen Promotionsveranstaltung teilzunehmen, muss der doctor designatus eine Erklärung unterzeichnen, dass die Veröffentlichung spätestens zwei Tage vor der Promotionsveranstaltung eingereicht wird.

### 4.3. Drucklegung

Die folgenden Druckvorschriften müssen für die Drucklegung der Dissertation eingehalten werden:

- Buchformat 16 x 24 cm, oder A5. Das Format A4 ist ausgeschlossen.
- Titelseite (intern) mit folgenden Angaben:

Der Titel entspricht genau dem Titel der durch den Professorenrat angenommenen Version.

« Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der «Wirtschafts- und Sozialwissenschaften» oder «Sozialwissenschaften», vorgelegt an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) von [Name], aus [Gemeinde oder Heimatsland], «genehmigt von der Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, am [Datum], auf Antrag von» «Herrn Professor [Name], (erster Referent)» oder «Frau Professorin [Name], (erste Referentin)» «und von» «Herrn Professor [Name], (zweiter Referent)» oder «Frau Professorin [Name], (zweite Referentin)» und schließlich « [Druckort], [Druckjahr]».

- Rückseite der Titelseite mit Vermerk:

«Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen des Verfassers Stellung zu nehmen.» (Fakultätsbeschluss vom 23. Januar 1990)

- Deckblatt (extern): identischer Inhalt wie die Titelseite. Wenn eine Dissertation in einer Druckreihe der Universität veröffentlicht wird, kann auf Anfrage im Dekanat ein anderes Deckblatt als die Titelseite genehmigt werden.
- Buchrücken: wenn möglich, Name des Verfassers und Titel der Dissertation.

### 4.4. Inhalt

Der zu veröffentlichende Dissertationseintrag muss mit dem angenommenen Text übereinstimmen und muss die eventuellen Auflagen des Referenten oder der Referenten beinhalten. Der Examensdelegierte prüft ob die Korrekturen übernommen wurden.

Die elektronische Version muss mit der gedruckten Version genau übereinstimmen.

### 4.5. Bewilligung der Veröffentlichung

Vor dem Druck der angenommenen Dissertationsfassung muss der doctor designatus das Deckblatt der Titelseite und dessen Rückseite dem Dekanat vorlegen.

Der Examensdelegierte kann eine in der KUB eingereichte Dissertation widerrufen, falls diese den Druckvorschriften oder den inhaltlichen Vorgaben nicht entspricht.

## 5. Mitteilungen und Zertifizierungen

### 5.1. Anschrift

Alle Mitteilungen sind an das Dekanat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Fakultät zu richten, Dokorate, Av. de Pérolles 90, 1700 Freiburg, Tel. +41 26 300 8200, e-mail decanat-ses@unifr.ch. Das Dekanat ist zuständig für die Weiterleitung der Dokumente an die verantwortlichen Personen (Dekan, Immatrikulations- und Examensdelegierte) und/oder weitere beteiligte Personen (Kandidaten, Referenten, Ausschussmitglieder).

### 5.2. Bescheinigungen

Das Dekanat bestätigt:

- die Genehmigung für die Zulassung zum Doktoratsstudium;

- die Annahme der Dissertation und die Gesamtbewertung der Fakultät (Art. 27);
- die Promotion zur Doktorwürde (mit Unterschrift des Dekans).

### 5.3. Dokortitel

Der Dokortitel kann erst nach der Promotion getragen werden, d.h. nach Veröffentlichung der Dissertation gemäss vorliegenden Richtlinien. Die Nichteinhaltung dieser Regel ist strafbar (Art.30 bis 32).

## Veröffentlichung einer Dissertation: Beispiel (Originaldimension A5)

### Titelseite

obligatorische Elemente:

*Vollständiger Titel der Dissertation*

*Vorname und Name des Verfassers Heimatgemeinde und Herkunftskanton (Schweiz) oder Heimatland (Ausland)*

*Annahmedatum*

*Vorname und Name der Referenten*

*Druckort und Druckjahr*

Die wirtschaftliche Natur der Banknote	<p><b>Die wirtschaftliche Natur der Banknote:</b> eine Analyse des Banknotenbegriffes und seiner Funktion in der Volkswirtschaft</p> <p>Dissertation</p> <p>Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (oder) Doktors der Sozialwissenschaften Vorgelegt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)</p> <p>von</p> <p><b>Michaela MEIER</b> aus Dürdingen FR</p> <p>Genehmigt von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 14.12.2020 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Heinrich Beispiel (erster Referent) und Frau Prof. Dr. Barbara Muster (zweite Referentin)</p> <p>Freiburg, 2021</p>
Michaela MEIER	

**Titelseite**, frei wählbare Elemente: Schriftarten (Schrifttyp, Grösse, Stil), Zeilenausrichtung, Farbe

**Rückseite der Titelseite**,  
obligatorischer Vermerk:

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen Meinungen des Verfassers Stellung zu nehmen. (Fakultätsbeschluss vom 23. Januar 1990)

## Kontakt

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Dekanat  
Av. de Pérolles 90  
CH 1700 Freiburg

Tel.: +41 26 300 8200 / 8205

E-mail: [decanat-ses@unifr.ch](mailto:decanat-ses@unifr.ch)

Internet: [www.unifr.ch/ses/doctorat](http://www.unifr.ch/ses/doctorat)